

Szegedi Tudományegyetem  
Bölcsészettudományi Kar  
Nyelvtudományi Doktori Iskola

**Buchstabengebrauch in der Ödenburger Kanzleischriftlichkeit vom 16.  
bis zum 18. Jahrhundert (1510–1800).**

Thesen

János Németh

Betreuer:

Prof. Dr. Péter Bassola

Szeged

2007

## Zielsetzung

Kanzleisprachen (besonders aus dem 15. und 16. Jahrhundert) zu untersuchen gilt heute als Erforschung der Entstehung der neuhighdeutschen Schriftsprache. Die meisten Kanzleisprachenuntersuchungen versuchen, in der Sprache der jeweiligen Kanzlei die Elemente und Prozesse herauszustellen, die den Weg in der Herausbildung der neuhighdeutschen Schriftsprache markieren (vgl. Moser 1985: 1401).

Untersucht wurden und werden vor allem die in den Korpora verwendeten Buchstaben – vor den 1960er Jahren um auf Laute (z.B. Weinelt 1938), nachher auf Grapheme bzw. Phoneme der jeweiligen Kanzleisprache (z.B. Piirainen 1968) zu folgern –, weniger die Formbildung bzw. der Wortschatz (z.B. Lieber 1978), sehr selten die Syntax (z.B. Bassola 1985) oder weitere sprachliche Bereiche. Zu den wichtigsten Ergebnissen der Kanzleisprachenforschung gehören graphematische Darstellungen von Korpora aus mehreren Gebieten des deutschen Sprachraums (Omd., Wmd., Süddt., Böhmen, Ungarn) und dadurch vergleichbare Daten zur schriftlichen Markierung der zwischen mhd. und fnhd. Zeit stattfindenden Lautwandelprozesse bzw. entsprechende Untersuchungen zu den weiteren sprachlichen Bereichen.

Die genannte Zielsetzung (zur Erklärung der Herausbildung der neuhighdeutschen Schriftsprache beizutragen) ist aber oft implizit und bleibt in vielen Publikationen unreflektiert.

Die Ausdehnung der zeitlichen Grenze der Kanzleisprachenuntersuchungen (nach oben) bzw. eine Reflektierung über ihre Ziele (und eventuell ihre Modifizierung) könnte dazu führen, dass die Analyse der Kanzleisprachen als Varietäten der deutschen Sprache Teil der Erklärung der Literalisierung, sozial begründeten Sprachschichtung, Sprachstilverwendung und der neuhighdeutschen Sprachgeschichte wird (Kanzleien verfügen u.a. über für die Sprachgeschichte unentbehrliche Korpusgegebenheiten). Bezeichnenderweise verweist der das 17. und 18. Jahrhundert behandelnde Band von von Polenz' *Deutscher Sprachgeschichte* nur sporadisch (besonders in Bezug auf die Lexik bzw. Syntax) auf Kanzleisprachen (und entsprechende Untersuchungen), auf die Graphemik von Kanzleisprachen lediglich einmal (1994: 209).

Die vorliegende Dissertation ist eine Untersuchung der Eigenschaften und Prinzipien der Buchstabenverwendung verschiedener Gruppen von Schreibern aus Ödenburg – unter ihnen von Stadt- bzw. Kanzleischreibern – bzw. der Veränderung dieser Prinzipien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

## Die Art der Untersuchung

Erforschung der Buchstabenverwendung oder der Graphemik bedeutet in Kanzleisprachenuntersuchungen die Beschreibung von Buchstaben- bzw. Graphemverteilungen. Grapheme werden in der Kanzleisprachenforschung als kleinste distinktive graphische Einheiten verstanden. Distinktivität wird aber nicht systemintern (d.h. durch den Vergleich der Bedeutung und der graphischen Form fnhd. Wörter) festgestellt, sondern unter Rückgriff auf eine Vergleichsbasis: das mhd. „Graphemsystem“. Ein äußerer Maßstab ist deswegen nötig, weil die Positionen, in denen die Buchstaben verwendet werden, definiert werden müssen.<sup>1</sup> Dass der Maßstab aber gerade das mhd. „Graphemsystem“ ist, ist lediglich in der Forschungstradition

---

<sup>1</sup> Den äußeren Maßstab für die Definierung der Lautpositionen im Gegenwartsdeutschen bilden akustische bzw. artikulatorische Eigenschaften der Sprechlaute.

begründet. Funktionale Argumente dafür, dass das mhd. „Graphemsystem“ der Maßstab sein soll, finden sich in der Kanzleisprachenforschung nicht. Obwohl das Problem der Vergleichsgrundlage bekannt ist: Piirainen (1968: 25) reflektiert es wie folgt:

„Das 'Normal-Mhd.' wird hier als Hypothese aufgefaßt, als würden dessen Schriftzeichen (<é>, <ô>, <iu>, <ei>, <l> usw.) faktisch den mhd. Graphemen entsprechen, obwohl sie eigentlich graphematische Umsetzungen phonematischer Werte darstellen. Theoretisch ist dieser Gebrauch der mhd. Graphematik nicht einwandfrei, aus Mangel an einem einheitlicheren *System* muß er jedoch gebilligt werden. Der für die Untersuchung entscheidende Aspekt ist die Konkretisierung eines abgeschlossenen Systems von Schriftzeichen, das einem Vergleich mit einem anderen *System* erlaubt. Es wird dabei keine übliche Diachronie vorausgesetzt; deshalb wird bei Unterschieden und Ähnlichkeiten formuliert: 'die Entsprechung von x im Mhd. ist bei Kraft'. Auf diese Weise könnte der Text von Kraft mit jedem beliebigen Sprachzustand verglichen werden (z.B. Urgermanisch, Althochdeutsch, Mittelniederdeutsch, Ulmer Stadtmundart von heute usw.), wie es durchaus legitim und möglich ist, eine Sprache mit einer anderen zu vergleichen (z.B. Deutsch und Englisch, Niederländisch und Finnisch usw.), um z.B. typologische Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten feststellen zu können.“ (Hervorhebungen von mir, J.N.)

Laut Piirainen könnte statt des normalisierten Mittelhochdeutschen jedes System (Graphemsystem? Phonemsystem? Buchstabensystem? Lautsystem?) als Vergleichsgrundlage dienen. Wenn man diese Annahme akzeptiert, dann müsste man die Wahl der Vergleichsgrundlage unbedingt begründen. Eine Begründung findet man bei Piirainen aber nicht.

Das Ignorieren des Problems der Vergleichsgrundlage führt dazu, dass auch der Begriff „System“ nicht definiert wird. Die Untersuchung eines sprachlichen Systems oder Teilsystems setzt eine m.o.w. homogene, schreiberübergreifende (Schrift)Sprache (i.e. ein homogenes Untersuchungskorpus) voraus. In fnhd. Zeit liegt sie noch nicht vor. Die Buchstabenvorwendung ist sogar bei dem Einzelschreiber variabel. Kanzleisprachenuntersuchungen bestehen jedoch u.a. wegen der fehlenden Systemdefinition i.d.R. darin, dass sie den/die häufigste/n Buchstaben/gruppe des zu analysierenden Korpus als Entsprechung des zugrunde gelegten mhd. „Graphems“ postulieren und die weiteren möglichen Buchstabenvarianten den Leitvarianten der fnhd. Grapheme zuordnen. Zwar ist auch so die Feststellung von Funktionen von Varianten eines „Leitgraphems“ möglich,<sup>2</sup> aber sie steht nicht im Fokus. Auch dann nicht, wenn das Korpus aus Schriften mehrerer Schreiber besteht. Auf diese Weise werden Standardabweichungen und -Übereinstimmungen der (Leit)Grapheme des mhd. und fnhd. Graphemsystems für das jeweilige Korpus (Sprache einer Stadt, einer Kanzlei, eines Schreibers usw.) festgestellt.

Graphematische Varianz ist in der heutigen (normativen) deutschsprachigen Schriftlichkeit nicht erlaubt (abgesehen von sehr wenigen Doppelschreibungen, die die neue Rechtschreibung zulässt). Der Rückgang der regionalen Variation ist der Sprachausgleich. Um Ausgleichsprozesse zu erfassen, muss man zunächst Art und Gründe der Variation ermitteln (vgl. Besch 1986, bes. S. 175). Die Untersuchung der Variation soll beim individuellen Sprachgebrauch ansetzen, um Schlüsse auf sozial, lokal oder regional typische Varianten erst möglich zu machen. Das von Piirainen für das Rechnungsbuch von Hans Ulrich Kraft (aus Ulm) ermittelte Graphemsystem kann nicht von vornherein als typischer Vertreter des „Ulmer Graphemsys-

---

<sup>2</sup> Piirainen (1968: 148–156) erkennt z.B., dass in seinem Korpus in Präpositionen und Nebensilben oft nicht die Leitvarianten der Vokalgrapheme stehen.

tems“ angesehen werden, sondern eben als ein mögliches Graphemsystem unter vielen anderen, dessen Prototypizität erst nachzuweisen ist. Prototypizität wird weder von Piirainen, noch i.d.R. von anderen Forschern (explizit) angenommen (eine Ausnahme bildet z.B. Wiesinger 1996) und die Frage der Anwendbarkeit der Ergebnisse von Einzeluntersuchungen über die Graphemik von Kanzleisprachen wird i.d.R. überhaupt nicht aufgeworfen. Ein historisches Graphemsystem ist jedoch immer nur im Vergleich zu anderen zeitgenössischen Graphemsystemen zu deuten. Die Möglichkeit zeitlich paralleler Graphemsysteme (vgl. Elmentaler 2000) gelangt wiederum nur dann zur Bedeutung, wenn man sie mit anderen (z.B. für andere Zeiten gültigen), nach anderen Prinzipien strukturierten Graphemsystemen vergleicht.

Das so genannte normalisierte Mittelhochdeutsch ist aber kein Graphemsystem, sondern ein – vermeintliches – Lautsystem. Es wird Karl Lachmann (1793–1851) zugeschrieben, der ein „bestimmtes unwandelbares Hochdeutsch“ postulierte, das seiner Meinung nach „die Dichter des dreizehnten Jahrhunderts, bis auf wenig mundartliche Einzelheiten [...] redeten“ (Lachmann 1820, in: Kl.Schr.161). Diese Aussage Lachmanns wird in der sprachhistorischen Literatur ohne Kenntnis des Kontextes und in erster Linie von Lachmanns Textrekonstruktionen interpretiert. Lachmann nimmt weder an, dass zu den einzelnen Wörtern bei den unterschiedlichen Dichtern dieselbe Lautgestalt gehörte, noch, dass die Aussprache einzelner Wörter bei den einzelnen Schreibern invariabel war. Die Annahme eines „unwandelbaren Hochdeutschen“ ist jedoch nicht Ausgangspunkt von Lachmanns Arbeit – seiner Textrekonstruktionen –, sondern eine gedankliche Folge davon. Das heißt, seine Textrekonstruktionen zielen nicht auf die Rekonstruktion einer für alle Dichter einheitlichen Sprache ab. Die sog. Lachmann’sche Methode besteht darin, Textrekonstruktionen nicht nur eine Handschrift zugrunde zu legen, sondern mehrere Handschriften und durch recensio und emendatio einen dem nicht überlieferten Original nahe – näher als die überlieferten Fassungen – stehenden Text herzustellen (vgl. Timpanaro 1971). Textrekonstruktionen erfolgen aufgrund zweier Präsuppositionen: 1. Mittelhochdeutsche Dichter haben metrische Regeln immer eingehalten. 2. Sie verwendeten reine Reime. Aus diesen Präsuppositionen folgt u.a., dass einzelne Wörter in unterschiedlichen metrischen Positionen und Reimstellungen – sogar bei demselben Dichter – in unterschiedlichen Lautgestalten vorkommen können (z.B. *also* in hoch- bzw. tiefotonigen Silben, *also* oder *else* in unbetonten Silben, Lachmann 1820, Kl. Schr. 165). Das „unwandelbare Hochdeutsch“ ist also ein gedanklicher Rahmen, der mehrere Lautungsvarianten für einzelne Wörter erlaubt. Normalisiert hat Lachmann in seinen Editionen lediglich die „Rechtschreibung“ der Handschriften, indem er eindeutige Laut-Buchstabe-Zuordnungen einführt und konsequent verwendete. In summa, Lachmanns mhd. Wortrekonstruktionen kann weder eine Realität in der Aussprache zugeschrieben werden, noch erfährt man aus Editionen und auf diesen Editionen gründenden Wörterbüchern, welche handschriftlichen Schreibungen den einzelnen Wörtern zugehören.

Aussagen des Typs ‘An Stelle von mhd. X steht fnhd. Graphem X/Y’, aus denen eine Beschreibung der fnhd. Graphemik durch Vergleich zum normalisierten Mittelhochdeutschen besteht, sind deshalb nicht interpretierbar.<sup>3</sup> Für die Beschreibung eines beliebigen Graphemsystems ist die Interpretierbarkeit der Aussagen des Typs ‘An Stelle von X im System  $\alpha$  steht Graphem X/Y in System  $\beta$ ’ vonnöten. Das notwendige Wissen über die Elemente des Vergleichssystems ist dann vorhanden, wenn dieses Vergleichssystem eine Norm, ein Norm-

---

<sup>3</sup> Da allerdings die Vergleichsgrundlage in allen graphemischen Untersuchungen zum Fnhd. das normalisierte Mittelhochdeutsche ist, sind die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen miteinander vergleichbar.

versuch oder ein in vieler Hinsicht einheitlicher Usus ist. Die alleinige mehr oder weniger im gesamten deutschen Sprachgebiet gültige Norm ist die Rechtschreibung im 20.–21. Jahrhundert.

Die vorliegende Dissertation verwendet die gegenwartsdeutsche Graphemik bzw. Rechtschreibung als Vergleichsgrundlage zur Beschreibung des Buchstabengebrauchs in Ödenburg. Diese Vergleichsgrundlage ermöglicht u.a. die einzelnen Phasen des Sprachausgleichs vom Anfang des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts nachzuvollziehen, an dessen Ende gerade die ab dem späten 19. Jahrhundert normierte Rechtschreibung steht. Sie hat aber auch praktische Vorteile. Bei der Erfassung der Eigenschaften des Buchstabengebrauchs der einzelnen Zeitabschnitte muss man auch diejenigen Schreibweisen angeben, die sich vom „normalisierten Mittelhochdeutschen“ nicht, von der gegenwartsdeutschen Rechtschreibung jedoch unterscheiden. Es wird also nicht dem Leser überlassen, zu entscheiden, ob ein Wort unter den fnhd. Entsprechungen einer Vergleichskategorie (im Beispiel: eines normalmhd. Lautes) deswegen fehlt, weil es im Korpus nicht vorkommt oder weil seine Schreibung mit der normalmhd. Wortform übereinstimmt (diese Entscheidung setzt zudem gründliche Kenntnisse des Mittelhochdeutschen seitens des Lesers voraus). Ein Beispiel: Führt man die im untersuchten fnhd. Korpus belegte Wortform *sunst* weder unter den Entsprechungen von mhd. u, noch von o – denn das Wort erscheint im Mittelhochdeutschen in zwei Varianten – an (wie dies Szalai 1979: 95f. tut), erfährt der Leser nicht, dass das Wort im Korpus mit <u> erscheint und dies eine wesentliche graphematische Eigenschaft der untersuchten Schreibvarietät ist.

Das Mittelhochdeutsche wurde in der vorliegenden Arbeit als Hilfshypothese jedoch beibehalten, denn es erklärt manche Schreibweisen, die anhand der gegenwartsdeutschen Rechtschreibung als Vergleichsgrundlage nicht begründet werden können (z.B. <ai> für mhd. ei, <ei> für mhd. ī im 16. Jahrhundert).

Den bisherigen Ausführungen wurde unterstellt, dass das Ziel, fnhd. Graphemsysteme zu ermitteln ein vernünftiges Ziel ist. Graphem ist eine linguistische Beschreibungskategorie, der zugeschrieben wird, dass sie auch als kognitive Kategorie bei schreibkundigen Personen existiert. Ist dies der Fall, müssen Grapheme als kognitive Kategorie genau so beschaffen sein wie Grapheme als Beschreibungskategorie. Leitgrapheme müssen in der Kognition eine einwertige phonemische Entsprechung haben, zu der lautpositionsbedingt – bei Homonymen wortgebunden – 1-3 Graphemvarianten gehören können. In fnhd. Zeit jedoch waren Schreibungen desselben Wortes mit unterschiedlichen Buchstaben auch in der Schrift desselben Schreibers möglich (z.B. *zenachst* / *zenagst*, Házi/Németh 2005: § 64., a° 1446) wie auch derselbe Laut in unterschiedlichen Wörtern bzw. bei unterschiedlichen Schreibern mit unterschiedlichen Buchstaben wiedergegeben werden konnte. Um Aussagen von der Art der Beziehung zwischen Buchstaben und Sprachbenutzer (Schreiber) – u.a. auch von der mentalen Repräsentation der Buchstaben und von der Buchstabe-Laut-Beziehung – für die fnhd. Zeit zu machen, d.h. um zu entscheiden, ob Grapheme als kognitive Kategorie wie die synchronen Linguistik die Existenz dieser Kategorie annimmt auch in fnhd. Zeit existieren können, muss man zunächst die Prinzipien der Schreibvariation in fnhd. Texten erfassen. Aus diesen Gründen verwendet die vorliegende Arbeit den Begriff Graphem nicht.<sup>4</sup> Sie setzt sich zum Ziel, über die Analyse der Variation der Buchstabenverwendung in Ödenburger Kanzleischriften

---

<sup>4</sup> Im Kapitel *Graphembegriff und Schreibsprachenforschung* wird auch nachgewiesen, dass der Begriff des Graphems inhaltslos ist und der Schreibgebrauch (d.h. die Schreibweisen) am besten mit dem Buchstabenbegriff beschrieben und motiviert werden kann.

aus der frühen Neuzeit die der Variation zugrunde liegenden Prinzipien zu erfassen und somit auf die Beziehung der Sprachbenutzer zu den Schriftzeichen zu folgern.

Wie die oben angedeutete individuelle Variierbarkeit der Buchstaben im 15. Jh. annehmen lässt, war die Vorstellung der Schreiber über die – eventuell lautpositionsbedingte – Entsprechung der Buchstaben je einem Laut in frühneuhochdeutscher Zeit noch nicht vorhanden. Die Variierbarkeit der Buchstaben wurde deshalb nicht nur in einem zeitlichen Querschnitt untersucht, sondern in vier Querschnitten: vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Die Wahl dieser zeitlichen Grenzen basiert z.T. auf der empirisch kaum unterstützten Annahme, dass die Vereinheitlichung der deutschen Schriftsprache im süddeutschen Raum erst gegen Mitte des 18. Jh. abgeschlossen wurde. Diese Annahme wiederum basiert auf aufklärerischen Reflexionen über den Schriftsprachgebrauch vor allem in Österreich (z.B. von von Sonnenfels, s. Wiesinger 1995) und auf Textkenntnis seitens der Forscher. Z.T. basiert die Wahl des zeitlichen Rahmens der vorliegenden Untersuchung (1510–1800) auch auf Plausibilitätsannahmen, die aus der Schulgeschichte in Ödenburg folgen. Erst 1777, mit der *Ratio Educationis* werden in Ungarn, auch für Ödenburg und für alle staatlichen und kirchlichen Schultypen, allgemeine Schulpflicht, obligatorischer Deutschunterricht und normiertes Lehrmaterial eingeführt – unter ihnen Lehrbücher für den Deutschunterricht.<sup>5</sup>

## Das Korpus

Die wichtigste Bedingung für die Beantwortung der obigen Fragen ist, eine städtische Kanzlei mit zur Beantwortung der Fragen geeigneten Korpusgegebenheiten zu finden. Das setzt erstens voraus, dass vergleichbare Texte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert reichlich vorliegen und zweitens müssen die zu vergleichenden Texte jeweils von unterschiedlichen, sozial definierbaren Gruppen von Schreibern stammen. Denn die Art der Buchstabenverwendung kann auch von die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion beeinflussenden Faktoren wie Schulung abhängen. Dabei soll zu den unterschiedlichen zu vergleichenden Zeitpunkten eine ähnliche soziale Verteilung der Schreiber vorliegen. Drittens – dies ist zum Teil eine Bedingung zur Erfüllung des zweiten Kriteriums – müssen im Idealfall persönliche Daten zu den Schreibern bzw. Informationen über die Schulgeschichte, Sozialgeschichte (usw.) der Stadt vorliegen. Die zu untersuchende Stadt soll ferner im süddeutschen Raum liegen, damit geprüft werden kann, ob die *communis opinio*, in süddeutschem Raum habe der Sprachausgleich erst gegen bzw. nach Mitte des 18. Jahrhunderts seinen Abschluss gefunden, Stand hält.

Diesen Kriterien entsprechen mehrere süddeutsche bzw. österreichische Städte, auch Ödenburg, dessen Schriftlichkeit in der vorliegenden Arbeit untersucht wird.

Die Untersuchung umfasst die folgenden vier Zeiträume: 1. 1510–1540, 2. 1610–1640, 3. 1720–1750, 4. 1770–1800. Zur Kontrolle der bei der Analyse der einzelnen Teilkorpora vorgenommenen Interpretationen der untersuchten Belegverteilungen und zur Prüfung des Buchstabengebrauchs zwischen den untersuchten Zeitabschnitten wurde ein Vergleichskorpus aufgestellt, das Texte aus der Zeit von 1591 bis 1828 enthält.

Die vier Teilkorpora bestehen aus handschriftlichen Texten von städtischen Amtsträgern bzw. von weiteren Einwohnern von Ödenburg (inkl. Privatpersonen wie auch z.B. Zunftmeister)

---

<sup>5</sup> Gemäß der *Ratio* von 1777 wurden 1779 zwei staatliche Schulbücher für den Leseunterricht herausgegeben: ein deutsches (ABC oder Namenbüchlein zum Gebrauche der National-Schulen in dem Königreiche Hungarn) und ein zweisprachiges (ungarisch-deutsch) (Mészáros 1989: 70).

und haben einen Umfang von jeweils 100 000 bis 280 000 Charakter (18 000 bis 50 000 Wörter, jeweils 70–100 Texte). Sie enthalten Texte relativ vieler Schreiber, darunter Texte von mit Schriftlichkeit weniger vertrauten Personen, damit zum einen die Buchstabenverwendung mehrerer Individuen verglichen<sup>6</sup> und zum anderen geprüft werden kann, ob Unterschiede in der Variation (i.e. Prinzipien der Variierbarkeit) von der Schreibgewandtheit der Schreiber abhängen.<sup>7</sup>

Das Korpus wurde digitalisiert, was durch die Erstellung von Wortlisten den statistischen Zugriff auf die Buchstabenverteilung, beliebige Gruppierungen der Definierungskontexte von Lautpositionen und die nachträgliche Kontrolle ermöglichte. Die Buchstabenverteilung wurde an dem nhd. Graphemsystem gemessen (Eisenberg 2005). D.h., für die Distributionsanalyse wurden die Buchstabenpositionen durch die nhd. Grapheme definiert.

## Ergebnisse

Nach der Vorstellung von Zielen und Methoden der Quellenanalyse sowie der Vorstellung des Korpus bietet der zweite Teil der Dissertation (Kap. 5–9) einen Katalog der Buchstabenentsprechungen der zu den einzelnen ggwdt. Phonemen gehörenden ggwdt. Graphemen in den vier Teilkorpora und eine Darstellung der Prinzipien der Buchstabenverwendung in den untersuchten Zeitabschnitten. An dieser Stelle sollen lediglich die Veränderungen der Prinzipien der Buchstabenverwendung vom frühen 16. bis zum späten 18. Jahrhundert vorgestellt werden. Die Buchstabenverteilung im 16. Jahrhundert erlaubt die Annahme zweier Maximen der Buchstabenverwendung:

α Schreibe gleiche Wörter gleich.

β Verwende für gleiche Laute bzw. für gleiche Laute in gleicher Position den/die gleiche(n) Buchstaben(folge).

Diese Maximen waren hierarchisch geordnet: Maxime α war β übergeordnet. D.h. auch wenn Schreiber gleiche Laute mit unterschiedlichen Buchstaben(gruppen) bezeichneten, bezeichneten sie den jeweiligen Laut in Belegen desselben Wortes oft ebenso. In einem vom öffentlichen Notar Christoph Peck angefertigten Verhörsprotokoll (A 19, a° 1514) bspw. steht für ggwdt. /i:/ regelmäßig <ye>, in den Wörtern *dy* (8/8) und *dyser*(-) (3/3) jedoch konsequent <y>. Die Maximen wurden tendenziell befolgt und galten nicht für jeden Buchstaben/jede Lautposition und jedes Wort. Für diese Fälle galt die in der sprachhistorischen Forschung längst erkannte dritte Maxime (γ): Verwende eine beliebige Variante einer als usuell definierten Variantenmenge (in der Forschung Graphem genannt). Die Maximen wurden von allen Schreibern befolgt, jedoch auf jeweils unterschiedliche Weise. Wortgebundene Schreibweisen und

<sup>6</sup> Bisherige Untersuchungen sehen das untersuchte Korpus oft als einheitlich an und stellen seinen Buchstaben- oder Graphemgebrauch als Buchstaben- oder Graphemgebrauch eines homogenen Sprachsystems dar. Dies können sie auf zwei Weisen tun. Einerseits betrachten sie ein aus Kanzleitexten zusammengestelltes Korpus als sprachlich homogen wie z.B. Szalai 1979 bzw. Weinelt 1938, Masarik 1985 und andere. Andererseits betrachten sie ein von mehreren Händen zusammengestelltes Dokument als sprachlich einheitlich. Es gibt auch Untersuchungen, die Unterschiede im Buchstabengebrauch verschiedener Hände eruieren, z.B. Fleischer 1966 und Kettmann 1969.

<sup>7</sup> Denn Unterschiede können nicht nur darin liegen, welche konkreten Varianten zur Wahl stehen, sondern auch darin, auf welche Art sie gewählt werden.

Laut-Buchstabe-Zuordnungen waren in erster Linie schreiberspezifische Schreibmerkmale,<sup>8</sup> auch wenn mehrere von ihnen die Ödenburger Schriftlichkeit oder einzelne ihrer Schichten im Allgemeinen charakterisierten (z.B. die Schreibung *gegenwurt(ig)* für ggwdt. *Gegenwart/ gegenwärtig* in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts).

Zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hin erfolgen keine Veränderungen in der Hierarchie, sondern lediglich im Geltungsbereich der Schreibprinzipien. Neue Laut-Buchstabe-Zuordnungen verbreiten sich – z.B. die Kennzeichnung von Langvokalen durch Dehnungsmarker bzw. die Schreibung *<ei>* statt früherem *<ai>* bzw. *<ay>* für mhd. *ei* –, sie erscheinen aber vielfach nicht konsequent, mehrmals auch dort nicht, wo Laut-Buchstabe-Zuordnungen im 16. Jahrhundert konsequent verwendet wurden (z.B. *(-)thail(-)* ~ 3 *-theil(-)*, 5 *gemain(-)* ~ 2 *gemein* im Ratsprotokoll Nr. 7, a<sup>o</sup> 1610). Erscheinen neue Laut-Buchstabe-Zuordnungen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts doch konsequent, dann zumeist wortgebunden und oft nicht in Wörtern, für die die gegenwartsdeutsche Rechtschreibung die entsprechende Laut-Buchstabe-Zuordnung vorsieht. Der Geltungsbereich des zweiten Schreibprinzips (β) schränkt sich also zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hin in manchen Fällen (z.B. bei der Bezeichnung von Langvokalen) zugunsten des ersten Prinzips (α) ein. Auf der anderen Seite scheidet im 16. Jahrhundert noch vorliegende Schreibvarianz bei Entsprechungen zweier ggwdt. Phoneme (/<sup>TM</sup>i/, /b/) aus. Varianz und Inkonsequenz im Buchstabengebrauch ist – wie früher – auch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in allen Texttypen, bei allen Schreiberschichten möglich, unter anderen in der Kanzleischriftlichkeit. Kanzleischriftlichkeit stellt sich aufgrund ihres Buchstabengebrauchs nicht als eine von der amtlichen und der privaten Schriftlichkeit unterschiedliche Sprachvarietät dar.

Zum 18. Jahrhundert hin kehrt sich die Hierarchie der beiden ersten Schreibprinzipien (α, β) um und das morphologische und das silbische Schreibprinzip finden immer mehr Anwendung. Zur ersten Hälfte des Jahrhunderts hin bildet sich eine gewisse schreiberübergreifende Einheitlichkeit in der Buchstabeverwendung der Kanzlei- und der amtlichen Schriftlichkeit heraus, wobei sich Kanzleiegebrauch und amtliche Schriftlichkeit bezüglich einzelner Schreibweisen unterscheiden. In Ersterem ist z.B. die in der amtlichen Schriftlichkeit (in Schriften von städtischen Amtsträgern, Berufsschreibern und Privatpersonen in amtlichen Angelegenheiten, z.B. Anbringen, Reverse) noch mehrmals belegte Schreibung *Statt* für ggwdt. *Stadt* nicht möglich. Die Einheitlichkeit ist nicht allumfassend und nicht vollständig. Abweichungen von den vom gehobenen Kanzleiusus vorgesehenen Schreibungen, sogar schreiberspezifisch konsequente, können bei allen Schreibern vorkommen. Sie sind jedoch in der Regel wort- und nicht mehr lautpositionsgebunden.

Zur zweiten Jahrhunderthälfte ändert sich die Hierarchie der Schreibprinzipien nicht mehr. Die wichtigste Veränderung im Buchstabengebrauch besteht in der Verbreitung neuer, den zeitgenössischen normativen orthographischen Forderungen entsprechenden – und auch der gegenwartsdeutschen Rechtschreibung näher stehenden – Schreibungen (z.B. *<k>* statt des in der ersten Jahrhunderthälfte üblichen *<ck>* für ggwdt. *<k>* in In- und Auslautposition nach Konsonant). Diese Schreibungen setzen sich in Drucken vollständig durch, in Handschriften, so auch in Kanzleitexten jedoch nur teilweise. Die in der ersten Jahrhunderthälfte erreichte annähernde Einheitlichkeit in den Lautbezeichnungen löst sich in diesen Fällen zur zweiten Jahrhunderthälfte hin auf. Auf der anderen Seite wird auch in der handschriftlichen

---

<sup>8</sup> Was „in gleicher Lautposition“ heißt, lässt sich immer nur aus der Perspektive des jeweiligen Schreibers bestimmen.

Schriftlichkeit eine weiter reichende Wortformkonstanz erreicht als in der ersten Jahrhunderthälfte, bei vielen Schreibern eine vollständige oder nahezu vollständige.

Von dem heutigen Schreibgebrauch abweichende, aber in den meisten Texten und zwar konsequent verwendete Schreibungen (wie <th> für ggwdt. <t> in indigenen Wörtern) werden in den Orthographiekonferenzen des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts zugunsten des heutigen Gebrauchs normiert (von Polenz 1999: 236ff.).

## Irodalom

- BASSOLA Péter (1985): Wortstellung im Ofner Stadtrecht. Ein Beitrag zur frühneuhochdeutschen Rechts- sprache in Ungarn. Berlin (= Bausteine zur Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen; 61).
- BESCH, Werner: Zur Beurteilung der sprachlichen Ausgleichsvorgänge im Frühneuhochdeutschen. In: Albrecht Schöne (Hrsg.): Kontroversen um die neuere deutsche Sprachgeschichte. Tübingen 1986, 170–177
- EISENBERG, Peter: Der Buchstabe und die Schriftstruktur des Wortes. In: DUDEN. Grammatik der deut- schen Gegenwartssprache. 7., völlig neu erarb. u. erw. Aufl., Dudenredaktion (Hrsg.), Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich 2005, 61–94
- ELMENTALER, Michael: Zur Koexistenz graphematischer Systeme in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Regionalsprachen, Stadtsprachen und Institutionssprachen im historischen Prozess. Hg. Michael Elmentaler (Wien 2000), 53–72
- FLEISCHER, Wolfgang: Strukturelle Untersuchungen zur Geschichte des Neuhochdeutschen. Berlin 1966
- HÁZI, Jenő / NÉMETH, János: Gerichtsbuch. Bírósgági könyv (1423–1531). Sopron 2005
- KETTMANN, Gerhard: Die kursächsische Kanzleisprache zwischen 1486 und 1546. Berlin 1976
- LACHMANN, Karl Kl. Schr. = MÜLLENHOFF, Karl (Hrsg.): Kleinere Schriften zur deutschen Philologie von Karl Lachmann. 1. Bd. Berlin: G. Reimer 1876 (Neudruck: Berlin 1969)
- LIEBER, Peter: Wortschatzprobleme im Zusammenhang mit dem Ofner Stadtrecht. In: Budapesti Bei- träge zur Germanistik 4. Festschrift K. Mollay zum 65. Geburtstag. Budapest 1978, 174ff.
- MASARIK, Zdenek: Die frühneuhochdeutsche Geschäftssprache in Mähren. Brno 1985
- MÉSZÁROS István: A tankönyvkiadás története Magyarországon. Budapest 1989
- MOSER, Hans: Die Kanzleisprachen. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Hg. Werner Besch / Oskar Reichmann / Stefan Sonderegger. 2. Halbbd. Berlin / New York 1985, 1398–1408 (=HSK 2.1/2)
- PIIRAINEN, Ilpo Tapani: Graphematische Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen. Heidelberg 1968
- POLENZ, Peter von: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. II. 17. und 18. Jahrhundert. Berlin / New York: Walter de Gruyter 2000
- POLENZ, Peter von: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. III. 19. und 20. Jahrhundert. Berlin / New York: Walter de Gruyter 1999
- SZALAI, Lajos: Die Sprache der Ödenburger Kanzlei in den Jahren 1460–1470. Eine graphematische Un- tersuchung. (Budapest 1979)
- TIMPANARO, Sebastiano: Die Entstehung der Lachmannschen Methode. 2. erw. u. überarb. Aufl. Ham- burg 1971 (Orig.: La genesi del metodo del Lachmann. Firenze 1963)
- WEINELT, Herbert: Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei. (Brünn / Leipzig 1938) (repr. Nendeln / Liechtenstein 1979)
- WIESINGER, Peter: Die sprachlichen Verhältnisse und der Weg zur allgemeinen deutschen Schriftsprache in Österreich im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Andreas Gardt / Klaus J. Mattheier / Oskar Reichmann (Hgg.): Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen. Gegenstände, Methoden, Theorien. Tübingen: Niemeyer 1995, 319–367 (= RGL 156)
- WIESINGER, Peter: Schreibung und Aussprache im älteren Frühneuhochdeutschen: zum Verhältnis von Graphem – Phonem – Phon am bairisch – österreichischen Beispiel von Andreas Kurzmann um 1400. Berlin / New York 1996